

Ablehnung eines Sachverständigen unzulässig

— § 406 ZPO, § 12 FGG

Im FGG-Verfahren ist die Ablehnung eines Sachverständigen wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht möglich.

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 20.10.2004 – 15 WF 372/04 (AG Potsdam)

Aus den Gründen: Die als einfache Beschwerde gem. § 19 Abs. 1 FGG statthafte sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat im Ergebnis keinen Erfolg. Dabei mag dahinstehen, ob die von dem Antragsgegner gehegte Besorgnis der Befangenheit der Sachverständigen begründet ist oder nicht, denn darauf kommt es nicht an. Das Ablehnungsgesuch kann deshalb im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil es nicht zulässig ist.

Der Senat vertritt die Rechtsauffassung, dass § 406 ZPO, der die Ablehnung eines Sachverständigen im Zivilprozess regelt, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar ist, dass also eine Ablehnung von Sachverständigen im FGG-Verfahren nicht stattfindet. Dies folgt daraus, dass das FGG-Verfahren in Bezug auf die Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht eine grundsätzlich andere Struktur aufweist als der Zivilprozess.

Im Zivilprozess ist der Richter an den Sachvortrag der Parteien und ihre Beweisangebote gebunden und hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt, sofern die für die streitigen Behauptungen angebotenen Beweise nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen, notfalls nach Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen festzustellen; es ist vor diesem Hintergrund evident, dass die Gehilfen, insbesondere die Sachverständigen, derer sich der Richter bei der Beweiserhebung bedient, ebenso unvoreingenommen sein müssen wie er selbst. Das FGG-Verfahren hingegen ist vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt (vgl. § 12 FGG). Danach ist der Richter verpflichtet, den Sachverhalt auch unabhängig von den Anträgen der Verfahrensbeteiligten umfassend aufzuklären und hierbei alle ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen zu nutzen. Neben dieser Verpflichtung ist für ein eigenständiges Recht der Beteiligten, einen Sachverständigen abzulehnen, kein Raum.

Sofern sich aus den Gründen eines dennoch gestellten Ablehnungsgesuchs Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen ergeben, sind diese bei der Sachentscheidung zu berücksichtigen bzw. von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzuführen. Im Einzelfall, nämlich wenn die Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit der Sachverständigen nicht von der Hand zu weisen sind, kann dies auch ohne einen besonderen Antrag eines der Beteiligten dazu führen, dass der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten ist, das Gutachten überhaupt nicht zu verwerten, sondern ggf. von Amts wegen ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Tut er dies nicht, kann dies die Fehlerhaftigkeit der Sachentscheidungen zur Folge haben, sodass sie ggf. im Rechtsmittelverfahren aufzuheben ist.

Mitgeteilt von *Ingeborg Rakete-Dombek*, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin